



### Steuerrechtssystematik:

1. **Steuergesetze (z.B. EStG, KStG, UStG,...)**
2. **Durchführungsverordnungen zu den Steuergesetzen**
3. **Steuerrichtlinien der Finanzverwaltung zu den einzelnen Gesetzen**
4. **Verwaltungsanweisungen des BMF, OFD,...**
5. **Rechtsprechung (BFH, FG, EuGH)**

**Der Steuerpflichtige ist nur an 1. und 2. zwingend und an den Rest bedingt gebunden.**

**Die Finanzverwaltung ist an 1. - 4. gebunden.**

# Alpakas im Steuerrecht



## Einkommensteuersystematik (natürliche Personen)

	§
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	13, 13a, 14
+ Einkünfte aus Gewerbebetrieb (z.B. Photovoltaikanlage)	15 -17
+ Einkünfte aus selbständiger Arbeit (z.B. Aufsichtsrat, Gemeinderat)	18
+ Einkünfte aus <u>nicht</u> selbständiger Arbeit (z.B. Löhne, Gehälter, Pensionen)	19
+ Einkünfte aus Kapitalvermögen (Ausnahmen von der Abgeltungsteuer)	20
+ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Grundstücksmieta)	21
+ Sonstige Einkünfte (z.B. Renten, Altenteil ,sen.', private Veräußerungsgeschäfte)	22 - 23
<b>= Summe der Einkünfte (SdE)</b>	2 Abs. 2
- Altersentlastungsbetrag (ab Vollendung des 64. Lebensjahres, 1.900 € -1.520 €)	24a
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (monatlich 109 €)	24b
- Freibetrag für Land- und Forstwirte (SdE ≤ 30.700 €/61.400 €: 670 € Ledige/1.340 € Ehegatten)	13 Abs. 3
<b>= Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE)</b>	2 Abs. 3
- Verlustabzug aus Vorjahren	10d
- Sonderausgaben (z.B. Altenteil ,jun.', Spenden, Kirchensteuer)	9c, 10, 10b, 10c
- Vorsorgeaufwendungen (Basisversorgung, Kranken- u. Pflegevers.beiträge, sonstige V.)	10, 10c, 10a
- Außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankenkosten, zumutbare Belastung)	33 - 33b
<b>= Einkommen</b>	2 Abs. 4
- Kinderfreibetrag/Betreuungsfreibetrag (wenn günstiger als Kindergeld)	31, 32 Abs. 6
- Härteausgleich	46 Abs. 3
<b>= zu versteuerndes Einkommen (→ Grundtarif oder Splittingtarif)</b>	2 Abs. 5



## Einkommensteuer

Steuerbetrag (Grundtabelle, Splittingtabelle)	32a
Progressionsvorbehalt (z.B. Krankengeld, Elterngeld)	32b
– Steuerermäßigung § 34 EStG (z.B. Betriebsaufgabe, Forstschäden)	34
<b>= tarifliche Einkommensteuer</b>	
– Steuerermäßigungen	
z.B. Gewerbesteueranrechnung (3,8 fache des Gewerbesteuermessbetrag)	35
Parteispenden	34g
haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse u. Dienstleistungen u. Handwerkerleistungen	35a
+ Altersvorsorgezulage (Riester-Rente), wenn Sonderausgabenabzug günstiger	10a Abs. 2
+ Kindergeld, wenn Kinderfreibetrag günstiger	31
<b>= festzusetzende Einkommensteuer</b>	2 Abs. 6
– Einkommensteuervorauszahlungen	
– Lohnsteuerabzug	
– Kapitalertragsteuer (nur Ausnahmen von der Abgeltungsteuer)	
<b>= Restguthaben oder Restschuld</b>	



### Gehört die Alpakazucht zu einer der Einkunftsarten?

Die Alpakazucht gehört entweder zu den

- landwirtschaftlichen Einkünften oder zu den
- gewerblichen Einkünften (bei Kapitalgesellschaften stets gewerbl. Einkünfte!!!)

sofern die Alpakazucht

- nachhaltig
- selbständig
- mit Gewinnerzielungsabsicht
- durch Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr  
ausgeübt wird.

Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor handelt es sich um Hobbytierhaltung/Liebhaberei (vgl. Richtlinie 15.1 – 15.4 EStR) mit der Folge dass keine einkommenssteuerliche Erfassung erfolgt!



## Relevante Punkte im Bereich der Liebhaberei

- **Der Gewinnprognosezeitraum ist betriebsindividuell zu beurteilen ggf. über Generationen hinweg**
- **Jeder Teilbetrieb oder Betriebszweig ist gesondert zu betrachten**

## Fall 1: wegen anhaltender Verluste Zuordnung zur Liebhaberei

- **Verluste werden bei der Einkunftsermittlung nicht mehr berücksichtigt (keine Verrechnung, Rücktrag oder Vortrag)**
- **Keine Zwangsbetriebsaufgabe – Betriebsvermögen bleibt erhalten**
- **Stille Reserven werden festgehalten und sind im Zeitpunkt der Veräußerung/Entnahme zu versteuern. Wertänderungen während der Liebhaberei bleiben unberücksichtigt.**



### **Fall 2: Trotz negativer Gewinnprognose bei Beginn werden Gewinne erzielt**

- **Betriebseröffnung bei Feststellung der nachhaltigen Gewinnerzielung**
- **Der Steuerpflichtige muss die geänderte Situation dem Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung mitteilen.**
- **Die dem Betrieb dienenden Wirtschaftsgüter sind mit dem Teilwert ins Betriebsvermögen einzulegen**

### **Vorsicht!!!**

**Betrieblich genutzte Grundstücke sind aufgrund der aktiven Nutzung dem notwendigen Betriebsvermögen zuzurechnen. Wertsteigerungen während der betrieblichen Phase sind bei Realisation (Veräußerungen/Entnahme) einkommensteuerpflichtig.**



## Abgrenzung LuF/Gewerbe

Grundsätzlich gehört die Alpakazucht zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (LuF), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- LuF-Betrieb nur wenn mindestens 30 ar selbstbewirtschaftete landw. Fläche (lt. Rechtsprechung und Landwirtschaftskartei)
- nur pflanzliche Erzeugung und dazugehörige landwirtschaftliche Nutztierhaltung. Alpakas sind lt. Richtlinie 13.2 EStR landw. Nutztiere.  
(Zweifel jedoch BFH v. 16.12.2004 – IV R 4/04 – BStBl. II 2005 S. 347)
- Vieheinheitengrenzen dürfen nicht überschritten sein  
1 Alpaka = 0,08 VE (Lama 0,10 VE)  
Auf den ersten 20 ha können jeweils 10 VE gehalten werden  
(=je ha 125 Alpakas)

**Anmerkung:** Bei überschreiten dieser Grenze wird nur die Tierzucht gewerblich (Ausnahme aber bei Personengesellschaften §15 Abs.3 Nr.1 EStG)

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind liegt ein Gewerbebetrieb vor.  
Dies gilt auch für Handelsbetriebe.



### Vorteile von LuF - Einkünften:

- Ggf. Gewinnermittlung nach §13a EStG
- Umsatzsteuerpauschalierung nach §24 Abs. 1-3 UStG
- keine Gewerbesteuer
- Freibetrag für LuF-Einkünfte: 670 €/1340€



## Gewinnermittlung der landwirtschaftlichen Einkünfte:

1. Ermittlungszeitraum: WJ 01.07. – 30.06. zeitanteilige Aufteilung auf KJ
2. Gewinnermittlungsarten:
  - nach Durchschnittssätzen §13a EStG
  - Einnahmen-Überschuß-Rechnung § 4 Abs.3 EStG
  - Vermögensvergleich (Bilanz) §4 Abs.1 EStG (Gewinn über 50000 € oder Wirtschaftswert der bew. Fläche über 25000 €)

## Gewinnermittlung der gewerblichen Einkünfte:

1. Ermittlungszeitraum: WJ 01.01. – 31.12.
2. Gewinnermittlungsarten:
  - Einnahmen-Überschuß-Rechnung § 4 Abs.3 EStG
  - Vermögensvergleich (Bilanz) §4 Abs.1 EStG (Gewinn über 50000 €)



## Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 EStG)

- a) Anwendung: §§ 13, 15, 18 EStG (nicht §§ 19, 20, 21, 22)
- b) Grundsatz: Zu- und Abflussprinzip nach § 11 EStG  
auch Disagio (soweit marktüblich)  
Ausnahme: regelmäßig wiederkehrende Einnahmen/Ausgaben  
→ wirtschaftliche Zugehörigkeit (10-Tage-Regelung)
- c) Investition: Lieferdatum/Fertigstellung → Abschreibung      AfA-BMG  
- Zahlungsdatum → Vorsteuer (= BA)  
- bei Regelbesteuerung und Pauschalierung:      Netto-AK/HK  
- nicht bei Kleinunternehmer-Regelung:      Brutto-AK/HK
- d) Umsatzsteuer: kein durchlaufender Posten, regelmäßig wiederkehrende BE/BA  
vereinnahmte USt (= BE), verausgabte VoSt (= BA),  
an das FA abgeführte USt (= BA), vom FA erstattete VoSt (= BE)



## Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich (§ 4 Abs. 1 EStG)

- a) Anwendung: §§ 13, 15, 18 EStG
- b) Grundsatz: periodengerechte Gewinnermittlung  
→ Forderungen, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung, Rückstellungen, Vermögensbewertung,...
- c) Investition: Lieferdatum → Abschreibung AfA-BMG
  - a) Regelsteuerung, b) Pauschalierung: Netto-AK/HK
  - c) Kleinunternehmer: Brutto-AK/HKLieferdatum bzw. Zahlungsdatum → Vorsteuer
  - a) Regelbesteuerung: Vorsteuerabzug
  - b) Pauschalierung: Aufwand
  - c) Kleinunternehmer: kein Vorsteuerabzug
- d) Umsatzsteuer: durchlaufender Posten (nur bei Regelbesteuerung)



## LuF - Gewinnermittlung nach §13a EStG

### Voraussetzungen:

- **Selbstbewirtschaftete landw. Fläche max. 20 ha (ohne Unland, Hoffläche, Weinbau, Forst,...)**
- **Max. 50 VE (= 625 Alpakas!!!)**
- **Wert der Sondernutzungen lt. Einheitswertbewertung bzw. Ersatzwirtschaftswert max. 2000 DM je Sondernutzung (Weinbau, Forst, Gartenbau,...)**

**Wenn eine dieser Grenzen überschritten ist, muss das Finanzamt eine Mitteilung über den Wegfall der Voraussetzungen für §13a bekannt geben. Erst ab dem folgenden Wirtschaftsjahr nach Bekanntgabe ist eine Gewinnermittlung nach §4 Abs.1 oder Abs.3 EStG zu erstellen.**

**Eine freiwillige Abwahl dieser Gewinnermittlungsart für mindestens 4 Wirtschaftsjahre ist möglich.**



## Gewinnermittlung nach §13a EStG

### Systematik:

1. Grundbetrag: selbstbew. Fläche x Hektarsatz
2. + Zuschlag Sondernutzungen (Weinbau,...)
3. + Zuschlag Dienstleistungen ( Einnahmen x 35% abzügl. FB 1534 €)
4. + Zuschlag Forst (Einnahmen – 65 bzw. 45% pausch. BA abzügl. FB 1534 €)
5. + Zins und Miet/Pachteinnahmen
6. - Zins und Pachtausgaben
7. + Gewinn aus Grundstücksveräußerungen und Betriebsumstellungen
8. = Gewinn aus LuF (bei negativem Ergebnis Ansatz mit 0 €!!!)



## Beispiel §13a

Alpakazüchter A bewirtschaftet 5 ha Grünland für seine 50 Alpakas und 0,30 ha Weinbau. Der Hektarwert lt. Einheitswertbescheid beträgt 1700 DM/ha und für seinen Weinbau wurde ein Wert von 1500 DM festgestellt. Für die Zupachtfläche hat er 1000 € Pacht und für das Darlehen für den Stallbau 500 € Zinsen zu bezahlen.

Die Voraussetzungen für §13a EStG liegen vor.

1.	Grundbetrag: 5,00 ha x Hektarsatz 461 €/ha =	2305 €
2.	Zuschlag für Weinbau:	512 €
3.	Abzügl. Pacht und Zinsaufwand:	1500 €
4.	= Gewinn:	<u>1317 €</u>

Anmerkung: Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben spielen keine Rolle!!!



## Besonderheiten bei §4 Abs.1 und Abs.3 EStG

Viehbewertung (BMF v. 14.11.2001, BStBl. I, 2001 S. 864):

Im Rahmen der Gewinnermittlungen nach §4 Abs.1 EStG sind die Viehbestände am Anfang und am Ende eines Wirtschaftsjahres zu bewerten.

### a) Grundsatz: Einzelbewertung

- Umlaufvermögen (nur bei §4 Abs. 1 EStG): Nutztvieh = nur zum einmaligen Gebrauch angeschaffte/hergestellte Tiere (z.B. Schlachtvieh)  
Bewertung mit den AK bzw. HK (Material- und Fertigungskosten oder Vergleichswerte aus Musterbetrieben oder Richtwerte der Finanzverwaltung- (bisher nichts veröffentlicht!))
- Anlagevermögen: dauernd dem Betrieb zu dienen bestimmte Tiere (z.B. Zuchtalpakas)  
Bewertung mit den AK/HK abzügl. AfA (bis max. Schlachtwert)

Abschreibung ab Fertigstellung (männl. Zuchtreife, weibl. erste Geburt)  
lineare Abschreibung auf die Nutzungsdauer (Alpakas .....Jahre)  
degressive Abschreibung nur noch für Anschaffungen vor dem 01.01.2011  
Sonderabschreibung max. 20% in den ersten 5 Jahren



## b) Vereinfachungsregelung: Gruppenbewertung

Gleichartige Tiere (Tierart und Altersklasse bzw. Aufzuchtstadien) können in Gruppen zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert ermittelt anhand der Verhältnisse des eigenen Betriebes, aus vergleichbaren Musterbetrieben oder aus Richtwerten der Finanzverwaltung (bei Alpakas nichts veröffentlicht!!!)

Für besonders wertvolles Zuchtvieh ist die Gruppenbewertung nicht zulässig!

### Orientierungswerte für die Praxis:

- Durchschnittliche Nutzungsdauer AfA: ca. 10 Jahre
- Fertigstellung: im 3. Jahr
- Herstellungskosten bis Fertigstellung: ca. 1500 - 3000 €/Tier  
(abhängig von Zuchtintensität, Investitionen,...)
- lineare Erhöhung des Wertansatz bis Fertigstellung: je Jahr 1/3 der HK